

Erfahrungen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Peter CZERMAK

1. Einleitung

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Umweltauswirkungen eines Vorhabens möglichst frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie das Ergebnis dieser Prüfung so früh wie möglich in die konkrete Zulassungsentscheidung einfließen zu lassen.¹⁾ Vor dem Hintergrund dieses Anspruchs einer verbesserten Umweltvorsorge sind die Erfahrungen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aus der Sicht einer Zulassungsbehörde zwiespältig. So positiv eine Umweltverträglichkeitsprüfung die Qualität der Zulassungsentscheidung beeinflussen kann, so gering ist gerade im Immissionsschutzrecht ihre tatsächliche praktische Bedeutung.²⁾ Dies hat verschiedene Ursachen, auf die im folgenden anhand ausgewählter Sachkomplexe näher eingegangen werden soll.

2. Umsetzung der UVP-Richtlinie in das deutsche Immissionsschutzrecht

Bei Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat der deutsche Gesetzgeber die überkommenen fachgesetzlichen Zulassungstatbestände des Bundesimmissionsschutzgesetzes unangetastet gelassen.³⁾ Anders als etwa in § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes gibt es im Bundesimmissionsschutzgesetz bis heute keinen Versagungsgrund der "Umweltunverträglichkeit". Auch der gebundene Charakter der Zulassungsentscheidung blieb erhalten. Verfahrensrechtlich wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Aufnahme entsprechender Regelungen in die 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren integriert (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV). Diese traten am 01.06.1992, also noch einmal gut zwei Jahre nach dem UVP-Gesetz (UVPG) vom 12.02.1990, in Kraft. Nach Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 12.02.1990 durfte bis dahin im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, da die 9. BImSchV die allgemeinen Regelungen des UVPG ausschließen

sollte (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV; § 4 UVPG). Die "Erfahrungen" einer Immissionsschutzbehörde mit der UVP bestanden damit zwischen dem 03.07.1988, dem EG-rechtlich vorgesehenen Zeitpunkt der Umsetzung der UVP-Richtlinie in innerstaatliches Recht, und dem 01.06.1992, dem Inkrafttreten der einschlägigen Verfahrensregeln in der 9. BImSchV, vornehmlich darin, zu begründen, warum keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden konnte bzw. durfte.

Gerade bei umstrittenen Projekten war dies mit Blick auf die angestrebte Akzeptanz der Entscheidung zumindest psychologisch unglücklich. Deshalb und weil die Vereinbarkeit der deutschen Übergangsregelung des UVPG mit EG-Recht von Beginn an zweifelhaft war, behalf sich die Praxis bisweilen mit freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen.⁴⁾

Diese Entwicklung setzte sich mit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 und der Verordnung zur Änderung der 4. BImSchV vom 20.04.1993 fort, die die in der Praxis bedeutsamen Anlagen der Abfallsorgung weitgehend von der abfallrechtlichen Planfeststellung (mit UVP) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (regelmäßig ohne UVP) zuordneten. Die Durchführung einer "freiwilligen" UVP sollte hier der damals noch herrschenden Ungewissheit begegnen, welche rechtlichen Folgen die Verwaltungsgerichte an ein unzulässiges Unterbleiben der UVP knüpfen würden.

3. Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

3.1 Neuerrichtung von Anlagen

Nicht jede Anlage, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung.⁵⁾ Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine UVP vielmehr nur für solche Anlagen erforderlich, die im Anhang zur Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG abschließend aufgeführt sind. Diese Anlagen ähneln denjenigen, an die die 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht knüpft; zur Grenzziehung herangezogene Schwellenwerte, z.B. in bezug auf die Feuerungswärmeleistung von Kraftwerken, liegen allerdings in der

Regel höher als in der 4. BImSchV. Erforderlich ist nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG zudem, daß die jeweilige Anlage "in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit", d.h. in einem förmlichen Verfahren i.S. von § 10 BImSchG, zu genehmigen ist. Damit überläßt das UVPG dem Immissionschutzrecht die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die insoweit entscheidende Weiche stellt die 4. BImSchV, die durch ihre Zuordnung der konkreten Anlage zum förmlichen oder i.S. von § 19 BImSchG vereinfachten Genehmigungsverfahren gleichzeitig auch über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt (vgl. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV).

Die gesetzgeberischen Bemühungen der letzten Jahre zur Reduzierung der förmlichen Verfahren in sogenannten Beschleunigungsgesetzen⁶⁾ haben damit unmittelbar den Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung geschmälert. Da in Bayern im übrigen aus strukturellen und wirtschaftlichen Gründen ohnehin kaum mehr größere, im förmlichen Verfahren zu genehmigende Anlagen errichtet werden, hat die Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau von Anlagen kaum (mehr) praktische Bedeutung.

3.2 Wesentliche Änderungen

Ähnliches wie für die Neuerrichtung gilt für die wesentliche Änderung immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen. Diese sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann zu unterziehen, wenn die erforderliche Genehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist.⁷⁾ Die bereits erwähnten Novellen des Immissionschutzrechts haben die Genehmigungspflicht für Änderungen zuletzt deutlich eingeschränkt.⁸⁾ Im förmlichen Verfahren genehmigungs- und damit grundsätzlich UVP-pflichtig sind regelmäßig nur noch solche Änderungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben können.⁹⁾ Dies ist nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorliegen, wenn also "erkennbar ist, daß die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind"

Da diese Bedingungen zumindest aus technischer Sicht regelmäßig beachtet werden können, wird es in der Praxis kaum mehr Änderungen geben, die im förmlichen Verfahren und damit mit Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt werden müssen. Die Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der UVP-Richtlinie vom 03.03.1997 (Abl. Nr. L73/5 vom 14.03.1997, S. 5), die nach wie vor nur Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt, wird an diesem Befund nichts ändern.

4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Bei UVP-pflichtigen Anlagen erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 - 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen (§ 20 Abs. 1a Satz 1 der 9. BImSchV). Die zusammenfassende Darstellung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weist gegenüber anderen Zulassungsentscheidungen keine strukturellen Besonderheiten auf. Die UVP modifiziert damit in inzwischen bewährter Weise die bisherige Rollenverteilung im Verfahren. Sie läßt zwar den Untersuchungsgrundsatz des § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unberührt, erweitert aber in erheblichem Umfang die Mitwirkungspflichten des Antragstellers, der damit größere Verantwortung für die Zusammenstellung des benötigten Entscheidungsmaterials übernimmt.¹⁰⁾ Das Augenmerk des Antragstellers wird bereits vor Antragstellung auch auf die ökologischen Folgen seines Projekts, nicht nur auf dessen technische Realisierbarkeit und wirtschaftliche Rentierlichkeit gelenkt.

Bewährt hat sich im Vorfeld die regelmäßig vor Antragstellung liegende "Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen", der sogenannte Scoping-Termin i. S. von § 2a der 9. BImSchV. Er bietet Gelegenheit, zu einem sehr frühen Zeitpunkt Gegenstand und Umfang der UVP und damit des Kerns des angestrebten Genehmigungsverfahrens zu klären.¹¹⁾ Die Hinzuziehung Dritter, insbesondere der betroffenen Standortgemeinde und interessierter Verbände, ist geeignet, diese ohne besondere Förmlichkeiten frühzeitig einzubinden und auf diese Weise die Akzeptanz des Verfahrens und damit der Sachentscheidung zu fördern.¹²⁾

Die gewonnenen Informationen zusammenzufassen, ist dann allerdings allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde (§ 20 Abs. 1a Satz 1 der 9. BImSchV). Schwierigkeiten bereiten hier in erster Linie die "Wechselwirkungen", die nach § 20 Abs. 1a Satz 1 der 9. BImSchV Teil der Darstellung zu sein haben. Gerade in ihnen soll sich der integrative und medienübergreifende Charakter der Umweltverträglichkeitsprüfung spiegeln. Doch trotz zahlreicher theoretischer Versuche einer näheren Eingrenzung gibt es bis heute nur wenige Hinweise, wie die Wechselwirkungen im konkreten Fall zu bestimmen und aufzuarbeiten sind.¹³⁾ Auch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) vom 18.09.1995 bringt hier kaum Hilfe.¹⁴⁾ Die Praxis behilft sich deshalb regelmäßig damit, zunächst die Auswirkungen auf ein Medium, z.B. die Luft, festzustellen und anschließend die über dieses Medium an andere Medien weitergege-

benen Belastungen zu betrachten.¹⁵⁾ Auf diese Weise wird versucht, auch Kumulationseffekte einschließlich synergetischer Reaktionen zu erfassen. Probleme bereitet zuletzt schon bei der zusammenfassenden Darstellung die häufig erhobene Forderung, Vorhabensalternativen in die Prüfung der Umweltverträglichkeit mit aufzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht geht in inzwischen gefestigter Rechtsprechung davon aus, daß - trotz ihrer Vorsorgeziele - weder die UVP-Richtlinie noch das UVPG eine Pflicht zur Prüfung möglicherweise umweltschonender Vorhabensalternativen enthalten; eine solche könne sich allein aus dem jeweils maßgeblichen Fach-(Planungs-)recht ergeben.¹⁶⁾ Wegen des gebundenen Charakters der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kennt das Immissionsschutzrecht eine solche Alternativenprüfung jedenfalls hinsichtlich der Anlagenart und des Anlagenstandorts nicht¹⁷⁾; über das Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind allenfalls technische und stoffliche Verfahrensalternativen gegenüberzustellen.¹⁸⁾

5. Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen im Genehmigungsverfahren

Nach § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde "auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften" die Auswirkungen des Vorhabens auf die umweltbezogenen Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV. Die Bewertung ist anschließend bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag "nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften" zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1b Satz 3 der 9. BImSchV).

Die 9. BImSchV gibt damit wie das UVPG keine eigenen Bewertungsmaßstäbe vor. Die Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich vielmehr an den fachrechtlichen Tatbestandsmerkmalen des Immissionsschutzrechts und der weiteren gesetzlichen Umwelthanforderungen, die über § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Genehmigungsverfahren zu beachten sind.¹⁹⁾ Nicht umweltbezogene Anforderungen der zu beachtenden (Fach-)Gesetze bleiben außer Betracht, eine Abwägung mit anderen Belangen erfolgt auf der Stufe der Bewertung nicht.²⁰⁾ Materieller Maßstab sind damit neben dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den auf ihm beruhenden Verordnungen in erster Linie die eingeführten Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke, insbesondere die TA-Lärm, die TA-Luft, VDI-Richtlinien etc. Ergänzend können die in Anhang 1 der UVPVwV angegebenen Orientierungshilfen für die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auf Fließgewässer sowie die stoffliche Bodenbeschaffenheit herangezogen werden.²¹⁾

Problematisch daran ist unter anderem, daß die dortigen Grenzwerte mit Blick auf allgemeine Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte regelmäßig auf politischen und fiskalischen Abwägungen beruhen, da-

mit ihrerseits bereits gewichtet sind und nicht nur rein umweltbezogene (Vorsorge-)Anforderungen darstellen.²²⁾ Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung, aber auch bei den Richtwerten der Sportanlagenlärmschutzverordnung und den verschiedenen Zu- und Abschlägen der TA-Lärm. Die so formulierten Umweltstandards ihrer wertenden Komponente zu entkleiden und nur ihren rein umweltbezogenen Kern der Bewertung in der UVP zugrunde zu legen, ist schon praktisch nicht zu leisten²³⁾ und dürfte im übrigen auch mit dem klaren Wortlaut von § 20 Abs. 1b Satz 1 der 9. BImSchV nicht zu vereinbaren sein.

"Bei der Entscheidung berücksichtigen" heißt, daß sich die Genehmigungsbehörde mit dem Bewertungsergebnis inhaltlich auseinandersetzen, ihm aber nicht notwendig folgen muß.²⁴⁾ Idealtypisch erfolgt dies im Rahmen einer abwägenden Zulassungsentscheidung.

Das Abwägungsgebot mit seinen Anforderungen an die Sammlung und Gewichtung des Abwägungsmaterials wird mit guten Gründen vom Bundesverwaltungsgericht als das "rechtliche Scharnier" zwischen dem materiellen Recht und der UVP angesehen.²⁵⁾ Das Immissionsschutzrecht kennt bisher allerdings keine planerischen und damit einer Abwägung im herkömmlichen Sinne zugänglichen Zulassungstatbestände. Da bei Umsetzung der UVP-Richtlinie der gebundene Charakter des Immissionsschutzrechts bewußt beibehalten wurde, kann die geforderte "Berücksichtigung" des UVP-Ergebnisses im technischen Bereich nicht mehr sein als eine sorgfältige Subsumtion unter die maßgeblichen Tatbestandsmerkmale der Zulassungsnormen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner untergesetzlichen Regelwerke. Damit verweicht allerdings die Grenzen zwischen den - theoretisch auch in § 20 Abs. 1b Sätze 1 und 3 der 9. BImSchV unterschiedenen - Schritten der Bewertung und der Berücksichtigung.²⁶⁾

6. Schluß

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung im Immissionsschutzrecht nicht mehr als ein formaler Strukturierungsgesichtspunkt. Eigenständige, über das herkömmliche Immissionsschutzrecht hinausgehende materielle Bedeutung kommt ihr nicht zu. Folgerichtig kann eine Genehmigungsentscheidung nicht allein mit dem Argument angegriffen werden, eine gesetzlich gebotene ("förmliche") UVP sei zu Unrecht unterblieben oder fehlerhaft durchgeführt worden; erforderlich für ein Rügerecht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vielmehr die konkrete Möglichkeit, daß ohne den Verfahrensfehler die Entscheidung anders ausgefallen wäre.²⁷⁾

Die Bedeutung der UVP darf dennoch nicht unterschätzt werden. Eine in den genannten Schritten durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung stellt

sicher, daß bei allen Beteiligten von Anfang an das Bewußtsein für die Bedeutung der Umweltgesichtspunkte geschärft wird. Auf diese Weise wird der Gefahr vorgebeugt, daß Umweltbelange erst zu einem Zeitpunkt ins Blickfeld geraten, zu dem sich der Entscheidungsprozeß bereits so weit zugunsten der Zulassung des Vorhabens verfestigt hat, daß er nicht mehr oder nur noch schwer umkehrbar ist. Die UVP ermöglicht es zudem, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten, und trägt dazu bei, eine solide Informationsbasis zu schaffen, da verhindert wird, daß diese Belange in einer aufgespaltenen Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt.²⁸⁾ Dadurch, daß sie zuletzt eine umfassende mehrdimensionale fachübergreifende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung unter Einschluß insbesondere der Wirkungen, die sich aus der Kumulation von Vor- und Zusatzbelastungen sowie aus synergetischen Reaktionen ergeben, bewirkt, kann sie ihr eingangs genanntes Ziel, zu einer verbesserten Umweltvorsorge beizutragen, deshalb auch im Immissionsschutzrecht erreichen.

Anmerkungen

¹⁾ § 1 UVPg; SCHINK & ERBGUTH (1991): Die Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren, DVBl: 413, 414.

²⁾ ebenso STÜER (1996): 20. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. - Tagungsbericht, DVBl: 1418, 1420.

³⁾ SCHINK & ERBGUTH, a.a.O.: 415.

⁴⁾ ebenso STÜER, a.a.O.

⁵⁾ ausführlich zum folgenden MOENCH & SPOERL (1996): Umweltverträglichkeitsprüfung bei immissionsschutzrechtlichen Industrieanlagen, NVwZ: 631.

⁶⁾ Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09.10.1996, BGBl. I: 1498; 2. Verordnung zur Änderung der 4. BImSchV vom 16.12.1996, BGBl. I, S. 1959.

⁷⁾ § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPg i. V. m. Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPg.

⁸⁾ Einzelheiten bei SCHÄFER (1997): Die Beschleunigungsneovenen zum Immissionsschutzrecht, NVwZ: 526.

⁹⁾ § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV; vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPg.

¹⁰⁾ vgl. § 4e der 9. BImSchV; GALLAS (1991): Die Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, UPR: 214, 217.

¹¹⁾ näher hierzu Nr. 0.4 UVPVwV; MAYEN (1996): Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz

und der UVP-Verwaltungsvorschrift (UVPVwV), NVwZ: 319, 321.

¹²⁾ für nicht zweckgerecht hält diesen Gesichtspunkt MAYEN, a.a.O.: 321.

¹³⁾ siehe hierzu auch BVerwG vom 18.05.1995, UPR 1995: 391, 394.

¹⁴⁾ siehe MAYEN, a.a.O.: 323f.

¹⁵⁾ ein Beispiel findet sich bei HEITSCH (1996): Durchsetzung der materiell-rechtlichen Anforderungen der UVP-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, NuR: 453, 454.

¹⁶⁾ BVerwG vom 14.05.1996, DÖV 1996: 916; ebenso Nr. 0.5.2.2 am Ende UVPVwV; a.A. HEITSCH, a.a.O.: 455.

¹⁷⁾ GALLAS, a.a.O.: 217; MAYEN, a.a.O.: 322.

¹⁸⁾ letzteres ist strittig, siehe § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV.

¹⁹⁾ Nrn. 0.6.1.1, 1.3.1 UVPVwV.

²⁰⁾ Nr. 0.6.1.1 UVPVwV; PETERS (1994): Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei UVP-pflichtigen BImSchG-Anlagen, UPR: 93, 94f.; SCHINK & ERBGUTH, a.a.O.: 417.

²¹⁾ Nr. 0.6.1.2 UVPVwV; näher hierzu MAYEN, a.a.O.: 323. Medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund konkreter Schutzmaßnahmen zugunsten eines bestimmten Umweltmediums enthält die Nr. 1.3.2 der UVPVwV.

²²⁾ PETERS, a.a.O.: 95; SCHINK & ERBGUTH, a.a.O.: 417.

²³⁾ MAYEN, a.a.O.: 323.

²⁴⁾ GALLAS, a.a.O.: 215. BVerwG vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95.

²⁵⁾ BVerwG vom 25.01.1996, a.a.O.

²⁶⁾ beispielhaft Nr. 1.3.2f. UVPVwV, wo als "Bewertungsmaßstab" auf die Abwägungsentscheidung innerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verwiesen wird; kritisch zur Vereinbarkeit mit EG-Recht deshalb auch HEITSCH, a.a.O.: 458.

²⁷⁾ BVerwG vom 22.02.1995, UPR 1995: 391; BVerwG vom 25.01.1996, a.a.O.; a.A. HEITSCH, a.a.O.: 455f.

²⁸⁾ BVerwG vom 25.01.1996, a.a.O.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Peter Czermak
Regierungsdirektor
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
D-80538 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [5 1997](#)

Autor(en)/Author(s): Czermak Peter

Artikel/Article: [Erfahrungen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 95-98](#)